

beglaubigte Abschrift

Az.: 12 K 304/17.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am
Verwaltungsgericht die Richterin am Verwaltungsgericht und die Richterin
am Verwaltungsgericht sowie durch die ehrenamtlichen Richter
und

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2017

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am 1996 geborene Kläger ist libyscher Staatsangehöriger, dem Volke der Tuareg zugehörig, und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben Anfang November 2014 über Italien und die Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11. Juni 2015 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung des Klägers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 15. September 2016. In dieser trug er vor, zuletzt in Bengasi gelebt und acht Monate als angelernter Fliesenleger gearbeitet zu haben. Zu seinen Fluchtgründen führte er im Wesentlichen aus, zwei seiner Brüder und sein Vater seien von der Gruppierung Ansar al-Sharia getötet worden. Zu Zeiten Gaddafis seien sein Vater und ein Bruder bei der Armee gewesen. Sein Bruder sei erschossen worden. Später hätten sie seinen zweiten Bruder getötet. Am Tag der Trauerfeier hätten sie bei der Feier seinen Vater erschossen und auch auf den Kläger sei geschossen worden. Laut der Anhörungsniederschrift zeigte der Kläger diesbezüglich eine große Narbe im Hüftbereich. Fünf Monate später habe die Ansar al-Sharia auf ihn und einen Freund geschossen, wobei sein Freund getötet worden sei. Er selbst sei dabei am Bein getroffen worden. Das sei 2013 passiert. Dies betreffe alle Armee-Angehörigen aus der Gaddafi-Zeit. Für die Ansar al-Sharia zählten sowohl die damaligen Anhänger Gaddafis als auch die jetzigen Mitarbeiter der Armee als Feinde. Deshalb gebe es keinen sicheren Ort in Libyen. Sabha, seinen Heimatort im Süden, habe er nur zweimal besucht. Dorthin könne er auch nicht zurückgehen, da dort ständige Kämpfe zwischen den Tuareg und den Tebu stattfänden. Er habe Angst, nach Libyen zurück zu gehen, insbesondere wiedererkannt zu werden, auch in Tripolis. Einer seiner Brüder lebe in Sabha und der zweite pendele zwischen Sabha und Bengasi. Auch der in Sabha lebende Bruder sei bedroht worden und dessen Leben sei in Gefahr. Einer seiner Nachbarn sei jetzt bei der Ansar al-Schariaa und wolle den Bruder töten, weil er mit ihm zu Zeiten Gaddafis Probleme gehabt habe. Er sei nach Deutschland gekommen, um Sicherheit und Arbeit zu finden und seine Familie zu unterstützen.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016, ausweislich der Zustellungsurkunde am 23. Dezember 2016 zugestellt (vgl. Bl. 112 f. d. Verwaltungsakte), lehnte das Bundesamt die Anträge

auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), auf Asylanerkennung (Ziffer 2.) und auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab. Weiterhin wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. im Falle einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist, wurde ihm die Abschiebung nach Libyen oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Zwar sei von einem Verfolgungsmerkmal und einer Verfolgungshandlung auszugehen, da der Kläger vorgetragen habe, zwei Mal angeschossen worden zu sein, da sowohl Vater als auch Bruder zu Zeiten Gaddafis in der Armee gewesen wären. Jedoch habe er selbst ausgeführt, nach dem Tod des Vaters und der Brüder hätten die Ansar al-Schariaa-Milizen keinen Antrieb mehr gehabt, den Kläger weiter zu verfolgen. Die Kausalität sei aufgrund der Zeitspanne zwischen den Verfolgungshandlungen 2013 und der Ausreise im Oktober 2014 anzuzweifeln, zumal der Kläger selbst auf eine mögliche Fluchtalternative in seinem Heimatort Sabha verwiesen habe. Die Bedrohung seines Bruders durch einen Nachbarn sei auf den Kläger nicht übertragbar, da er nicht als ehemaliges Mitglied der Armee Gaddafis zu erkennen wäre. Daher sei davon auszugehen, dass der Kläger in Südlibyen internen Schutz vorfinden und durch seine zuvor ausgeübte Tätigkeit, neben einer Unterstützung durch die Familie, zumindest für sein Existenzminimum sorgen könne.

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Asylgesetz (AsylG) scheidet aus. Zwar sei davon auszugehen, dass in Libyen ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe oder zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Dem Kläger drohten bei einer Rückkehr jedoch keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste. Der Kläger habe auch keine persönlichen Umstände glaubhaft vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhten, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne.

Schließlich lägen auch keine Abschiebungsverbote vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Libyen führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliege. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger bei Rückkehr nach Libyen in eine existenzielle Notlage geraten würde, seien nicht ersichtlich. Im Übrigen seien durch den Kläger keine ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründenden Gründe vorgetragen worden.

Der Kläger hat gegen die ablehnende Entscheidung am 6. Januar 2017 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung trägt er in Ergänzung zu dem bisherigen Sachvortrag vor dem Bundesamt im Wesentlichen vor, dass die Miliz in Sabha und in anderen Städten die Familien kennen würden, die - wie seine - Gaddafi unterstützt hätten. Die Angehörigen dieser Familien würden bedroht, gefoltert und getötet. Es sei unbedingt mit willkürlichen Gewaltakten zu rechnen. Er sei durch die Ansar al-Schariaa-Milizen mit der Intention, ihn zu töten, im Jahr 2013 durch einen Schuss in die linke Hüfte und im Jahr 2014 durch einen Schuss in den rechten Oberschenkel lebensgefährlich verletzt worden. Er habe entgegen der Niederschrift zur Anhörung vor dem Bundesamt zu keinem Zeitpunkt geäußert, dass seine in Libyen lebenden Brüder nicht durch dortige Milizen bedroht wären. Auch habe er nicht geäußert, dass er selbst nicht mehr bedroht sei oder werde. Er gehe auch aktuell davon aus, dass seine Brüder in Gefahr seien, von in Sabha operierenden Milizen als Mitglieder einer Familie „enttarnt“ zu werden, die über den Vater des Klägers in einer Beziehung zum Regime des ehemaligen Diktators Gaddafi standen. Auch der Kläger befürchte, aus diesem Grund getötet zu werden, sollte er nach Libyen zurückkehren. Eine Bedrohung durch Milizen bestehe weiterhin. Der Dolmetscher in der Anhörung vor dem Bundesamt habe den Kläger nur schwer verstanden und bestimmte Ausführungen des Klägers nicht erfassen bzw. verstehen können bzw. habe er diese im Rahmen der Übersetzung unrichtig wiedergegeben. Der Kläger habe einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da eine Verfolgungshandlung anknüpfend an seine Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der Angehörigen von Unterstützern des Regimes von Gaddafi gegeben sei. Entgegen den Ausführungen des Bundesamtes habe der Kläger die auch vom Bundesamt angenommene Verfolgungslage nicht selbst entkräftet. Er habe zu keiner Zeit ausgeführt, dass die Ansar al-Schariaa-Milizen nach dem Tod des Vaters und seines älteren Bruders keinen Antrieb mehr gehabt hätten, den Kläger weiter zu verfolgen. Die durch den Kläger erlittenen Schussverletzungen bewiesen das Gegenteil. Jedenfalls habe der Kläger einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes bzw. auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Der Kläger würde bei einer Rückkehr nach Libyen in eine ausweglose Lage geraten, die ihm nicht zugemutet werden könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und den Bescheid der Beklagten vom 22. Dezember 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat unter Verweis auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 21. September 2017 hat die Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Das Gericht hat den Kläger im Rahmen der am 22. September 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung zu seinem Verfolgungsschicksal angehört. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen (vgl. Bl. 75 ff. d. Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Der Inhalt der Dokumente der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste „Libyen“ wurde ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung stand einer Entscheidung nicht entgegen, weil sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist nach § 74 Abs. 1, 1. Halbsatz AsylG erhoben. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass der Kläger persönlich den Klageschriftsatz vom 3. Januar 2017 (vgl. Bl. 1 d. Gerichtsakte) unterschrieben und damit die Klage gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO wirksam erhoben hat. Er hat diesbezüglich auf Nachfrage des Gerichts aufgrund des sich aus den Akten ergebenden unterschiedlichen Schriftbildes in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er keine bestimmte Unterschrift habe und diese immer unterschiedlich aussehe. Er habe die Klageschrift selbst unterschrieben (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 22. September 2017, Bl. 75 d. Gerichtsakte).

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Dezember 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes (2.). Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor (3.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Auch bei Vorliegen einer Verfolgungssituation wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor

Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32; OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 35 ff., jeweils m.w.N.).

Bei einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie; so zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie: BVerwG, Urt. v. 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, juris Rn. 21; Urt. v. 5. Mai 2009 - 10 C 21/08 -, juris Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 14. Dezember 2010 - 19 A 2999/06.A -, juris Rn. 50). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. OVG NW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 59; BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8).

Ausgehend hiervon begründet der Vortrag des Klägers nach entsprechender Würdigung durch das Gericht keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ist anhand dieses Vorbringens nicht davon überzeugt, dass der Kläger vorverfolgt sein Heimatland verlassen hat und er bei einer Rückkehr von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG bedroht ist.

a) Der klägerische Vortrag ist im Hinblick auf seine Vorverfolgung nicht glaubhaft. Die Angaben des Klägers sind in wesentlichen Punkten widersprüchlich und lückenhaft. Der Kläger hat zwar sowohl in seiner Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass sein Vater sowie zwei seiner Brüder durch Ansar al-Sharia bzw. den IS getötet und er selbst zwei Mal durch Schüsse verletzt worden sei. Jedoch ergeben sich hinsichtlich der ausgeführten Details erhebliche Widersprüche.

In der Anhörung vor dem Bundesamt berichtete der Kläger, dass zunächst zwei seiner Brüder getötet worden seien und am Tag der Trauerfeier für die Brüder sei während der Feier sein Vater erschossen worden sei. In der mündlichen Verhandlung führte der Kläger hingegen aus, sein ältester Bruder sei am 2. März 2011, sein Vater am 5. Dezember 2011 und sein anderer Bruder am 23. März 2012 getötet worden. Bereits die Reihenfolge weicht damit von den Angaben in der Anhörung ab. Zudem schilderte der Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen Zusammenhang zwischen der Tötung des Vaters und der Beerdigung der Brüder. Es ist jedoch davon auszugehen, dass man sich gerade an einen derartigen Schicksalsschlag im Zusammenhang mit einem solch einprägsamen Ereignis wie einer Trauerfeier des Bruders noch erinnert und den Geschehensablauf widerspruchsfrei wiedergeben kann, zumal der Kläger – im Gegensatz zu der Anhörung vor dem Bundesamt – in der mündlichen Verhandlung noch in der Lage war, die konkreten Todestage seines Vaters und seiner beiden Brüder anzugeben. Darüber hinaus gab der Kläger in der Anhörung im Widerspruch zur mündlichen Verhandlung an, dass diese Ereignisse im Jahr 2013 passiert sein sollen.

Auch im Hinblick auf die durch den Kläger selbst erlittenen Verletzungen widersprechen sich seine Angaben. In der Anhörung vor dem Bundesamt hat er ausgeführt, er sei am Tag der Trauerfeier seiner Brüder auch angeschossen worden, wobei er eine große Narbe im Hüftbereich zeigte. Fünf Monate später sei er mit einem Freund unterwegs gewesen und auf einmal habe die Ansar al-Sharia auf sie geschossen, wobei sein Freund getötet und er am Bein verletzt worden sei. Zeitlich sei dies im Jahr 2013 passiert. In der mündlichen Verhandlung schilderte er im Gegensatz dazu, dass er 2013 und 2014 angeschossen worden sei. Beide Male sei aus einem vorbeifahrenden Fahrzeug geschossen worden. Dass es sich dabei um die Ansar al-Sharia gehandelt habe, habe er an der Fahne an der Antenne des Fahrzeuges erkannt. Bei dem ersten Vorfall im Jahr 2013 habe er sich auf einem Platz mit sechs oder sieben Personen aufgehalten. Durch die Schüsse aus dem vorbeifahrenden Auto sei ein Freund getötet und ein anderer verletzt worden. 2014 habe er sich allein auf demselben Platz aufgehalten und wiederum seien Schüsse aus einem vorbeifahrenden Auto auf ihn abgegeben worden, wobei er am rechten Oberschenkel getroffen worden sei. Bereits die Umstände weichen damit wesentlich voneinander ab. Darüber hinaus berichtete der Kläger

erstmalig in der mündlichen Verhandlung von Drohbriefen der Ansar al-Sharia, die an die Tür geklebt worden sein sollen.

Aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben des Klägers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal konnte sich das Gericht nicht von der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen überzeugen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland nicht vorverfolgt verlassen hat.

b) Soweit der Kläger sowohl in der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass Hintergrund der geschilderten Vorfälle die frühere Tätigkeit des Vaters und des ältesten Bruders des Klägers in der libyschen Armee gewesen sei, ergeben sich auch diesbezüglich – unabhängig davon, dass sein übriger Vortrag unglaubhaft ist – keine Anhaltspunkte für eine asylrelevante Verfolgung bzw. eine drohende Verfolgung des Klägers. Zwar hat der Kläger insoweit in der mündlichen Verhandlung geschildert, dass seine noch in Sabha lebenden Brüder deswegen weiterhin bedroht würden. Jedoch ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln keine Verfolgungsgefahr für den Kläger wegen der früheren Tätigkeit seines Vaters als Offizier und seines Bruders in der Armee Gaddafis.

Das Auswärtige Amt hat in verschiedenen Auskünften mitgeteilt, es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass einfache Soldaten der libyschen Armee, ehemalige Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes oder sonstige Angehörige von Sicherheitsbehörden, die für die Regierung unter dem Staatsoberhaupt Gaddafi tätig waren, pauschal mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten und ihnen eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Eine pauschale Gefahr bestehe für das gesamte Land nicht. Im östlichen Teil Libyens würden ehemalige Mitarbeiter des Geheimdienstes und Angehörige von Sicherheitsbehörden der Regierung al-Gaddafi inzwischen in der Regel bereitwilliger wieder bei entsprechenden Stellen integriert als in anderen Landesteilen. Zwar habe es nach dem Sturz Gaddafis vereinzelt Aktionen gegen einzelne Bedienstete des alten Regimes gegeben. Diese Vorfälle hätten sich jedoch im Wesentlichen auf die Funktion und weniger auf die familiäre Herkunft der Angegriffenen bezogen. Der Umfang der Aktionen sei allerdings zu gering, um von einer organisierten, zusammenhängenden Kette von Angriffen sprechen zu können. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bestehe eine Gefahr für Racheakte für hochrangige Mitglieder des gestürzten Regimes. Die Motivation liege weniger in der ethnischen Herkunft als im zuvor bekleideten Amt. Auch seien keine Fälle bekannt geworden, in denen lediglich die Verwandtschaft zu einem kommandierenden General des alten Regimes asyl- und abschiebungsrelevante Menschenrechtsverstöße begründet hätte (vgl. Auskünfte des Auswärtigen

Amtes vom 23. März 2017, Gz: 508-516.80/49132; vom 20. Dezember 2016, Gz: 508-9-516.80/49027; vom 12. und 19. September 2012, Gz: 508-9-516.80/47396 und 508-9-516.80/47402; vgl. auch: Home Office (GB), Libya: Actual or perceived supporters of former President Gaddafi, März 2017).

Diese Auskunftslage zugrunde gelegt, ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger, der bei seiner Ausreise erst 18 Jahre und damit noch sehr jung war, bei seiner Rückkehr wegen der früheren Tätigkeit seines Vaters und Bruders im Militär Gaddafis keinen asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre (so auch: VG Leipzig, Urt. v. 23. Mai 2017 - 6 K 1146/16.A und 6 K 1147/16.A - juris Rn. 23 bzw. 24). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sein Vater und Bruder keine hochrangigen politischen oder militärischen Ämter im System Gaddafis bekleidet haben. Es ist nicht ersichtlich, warum die Milizen auch heute, sechs Jahre nach dem Sturz Gaddafis, ein Interesse an dem Kläger, der aufgrund seines Alters gar keinen eigenen Bezug zum System Gaddafi haben kann, zeigen sollten. Wie bereits ausgeführt, ist auch weniger die familiäre Herkunft als die frühere Funktion im System Gaddafi von Bedeutung.

Darüber hinaus ergibt sich aus der aktuellen Berichterstattung, dass selbst hochrangige Mitglieder des früheren Systems freigelassen worden sein sollen. So wird berichtet, dass der ehemalige Luftwaffenchef Gaddafis, Ali Sharif al-Rifi, aus dem Exil in seine Heimatstadt Waddan zurückgekehrt sein soll. Die Freilassung stehe im Zusammenhang mit der Freilassung von Gaddafis Sohn Saif al-Islam sowie einiger Gaddafi Loyalisten durch Milizen, die der Tobruker Regierung nahestehen. Zu den Freigelassenen gehöre auch der ehemalige Sicherheitsdienstchef Abdullah Senussi. Es sei jedoch unklar, ob dies Teil einer generellen Politik der Tobruker Regierung oder einer individuellen Entscheidung ist (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtling, Briefing Notes vom 19. Juni 2017, S. 4; Libya Herald vom 18. Juni 2017, veröffentlicht unter: <https://www.libyaherald.com/2017/06/18/qaddafis-air-force-chief-flies-home-from-exile-report/>; Zeit Online vom 11. Juni 2017, veröffentlicht unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/libyen-saif-al-islam-gaddafi-freilassung>). Auch wird berichtet, dass 2015 und 2016 zahlreiche pro-Gaddafi-Demonstrationen an verschiedenen Orten stattgefunden haben. Diese hätten das Potential, sich zu einer nationalen Bewegung gegen die Revolution von 2011 zu entwickeln. Das liege daran, dass eine steigende Zahl an Libyern hinsichtlich der Ergebnisse der Revolution zutiefst desillusioniert sei (vgl. ACCORD, Lage von Menschen, die im Verdacht stehen, Unterstützer des Gaddafi-Regimes zu sein 2014 bis heute, 19. Januar 2017). Schließlich ergibt sich aus der Medienberichterstattung, dass die von dem Kläger für die behaupteten Anschläge verantwortlich gemachte Dschihadistengruppe Ansar al-Sharia ihre Selbstauflösung bekannt gegeben hat, da sie durch jahre-

lange Machtkämpfe schwere Verluste erlitten habe und daher geschwächt sei (vgl. Zeit online vom 28. Mai 2017, veröffentlicht unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-05/libyen-ansar-al-scharia-aufloesung-islamisten>).

Auch vor diesem Hintergrund ergibt sich für den Kläger keine Verfolgungsgefahr.

c) Dem Kläger droht auch keine Verfolgung allein wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tuareg.

Die Gefahr eigener Verfolgung für den Kläger kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt jedoch insbesondere eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Zudem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie im Herkunftsland landesweit drohen muss, d.h. dass es keine innerstaatliche Fluchtalternative gibt (vgl. zu § 60 Abs. 1 AufenthG a.F.: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11/08 - juris Rn. 13).

Ausgehend von diesen Grundsätzen droht den Tuareg in Libyen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung.

Die Tuareg stellen zusammen mit der Volksgruppe der Tebu etwa 1% der libyschen Bevölkerung dar (Home Office, Country Information and Guidance, Libya: Ethnic minority groups, Juni 2016, S. 8). In Libyen leben die Tuareg als Nomaden im Fezzan (Südwestlibyen um die Stadt Sabha). Teile der Tuareg unterstützten während der Revolution Gaddafi. Unter Gaddafi waren sie allerdings weitgehend marginalisiert und haben erst kurz vor der Revolution aus politischen Gründen Zugang zum Arbeitsmarkt und zur libyschen Staatsangehörigkeit erhalten. Auch seien die Männer gezwungen worden, sich Gaddafis Armee anzuschließen. Von der libyschen Regierung fordern die Tuareg die Anerkennung eigener kultureller Rechte ein, u.a. die Anerkennung des transnationalen Charakters ihres Volksstammes (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19. Juni 2013, S. 7 f.).

Zwischen den Volksgruppen der Tebu und Tuareg bestanden schon immer Rivalitäten und Feindschaften. Im September 2014 eskalierten in Ubari die Kämpfe zwischen Tebu und Tuareg, wobei die Tuareg aus Ubari vertrieben werden sollten. Bis zur Waffenstillstandsvereinbarung im Februar 2016 hatten die Kämpfe 300 Tote und mehr als 2.000 Verletzte gefordert und über die Hälfte der Bevölkerung war aus der Stadt geflohen (Rebecca Muray, Briefing Paper April 2017, The Case of Ubari, S. 11 ff., abrufbar unter: <https://reliefweb.int/report/libya/briefing-paper-southern-libya-destabilized-april-2017>; vgl. auch: Home Office, Country Information and Guidance, Libya: Ethnic minority groups, Juni 2016, S. 13 ff.).

Die Kämpfe zwischen den Tuareg und Tebu, die der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt erwähnt hatte, sind daher beendet. Eine asylrelevante Verfolgung ergibt sich hieraus nicht, zumal es sich um einen lokalen Konflikt handelte, dem man durch ein Ausweichen in einen anderen Landesteil hätte entgehen können. Darüber hinaus ergeben sich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln keine Anhaltspunkte für eine gezielte asylerhebliche Verfolgung der Gruppe der Tuareg. Dass ethnische Minderheiten Diskriminierungen im Alltag erfahren, rechtfertigt nicht bereits die Annahme einer asylrelevanten Verfolgung.

2. Der Kläger ist auch nicht subsidiär schutzberechtigt i. S. v. § 4 Abs. 1 AsylG. Bei dem subsidiären Schutz handelt es sich um einen eigenständigen Schutzstatus, der Art. 15 der aktuell geltenden Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU entspricht und integraler Bestandteil des Asylverfahrens ist (§ 13 Abs. 2 AsylG).

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, nämlich die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1

Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Solche Gefahren drohen dem Kläger nicht. Insbesondere kann keine individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG festgestellt werden. Zwar ist in Libyen derzeit von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen (a). Jedoch ist eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses Konflikts nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellbar (b).

a) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Art. 15 lit. c) QRL I, die aufgrund der unveränderten Übernahme der Regelung in Art. 15 lit. c) QRL II übertragbar ist, ist der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ein der Richtlinie eigener, autonomer Begriff, der im humanitären Völkerrecht keine unmittelbare Entsprechung findet. Denn anders als im humanitären Völkerrecht habe der Unionsgesetzgeber den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, subsidiären Schutz gewähren wollen, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt werde. Das humanitäre Völkerrecht und die Regelung des subsidiären Schutzes verfolgten unterschiedliche Ziele und führten klar voneinander getrennte Schutzmechanismen ein. Mangels einer in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmung sei der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen sei, in welchem Zusammenhang er verwendet werde und welche Ziele mit der Regelung verfolgt würden, zu der er gehöre (vgl. EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C 285/12 (Diakité) - juris, Rn. 20 ff. m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen interpretiert der EuGH den Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als eine Situation, in der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Truppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014 - C 285/12 (Diakité) - juris Rn. 35).

Abweichend davon legt das Bundesverwaltungsgericht den Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unter Berücksichtigung seiner Bedeutung im humanitären Völkerrecht aus, die sich insbesondere aus den vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 (GFK) einschließlich der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 - hier einschlägig: Art. 1 ZP II - zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte - ergibt, und zieht ergänzend das Völkerstrafrecht, insbesondere die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs heran. Jedenfalls dann, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Ziffer 2 ZP II erfüllt seien, also bei inneren Unruhen und Spannungen, zu denen Tumulte, vereinzelt auftretenden Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen zählten, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) QRL I aus. Der Konflikt müsse ein bestimmtes Maß an Dauerhaftigkeit und Intensität aufweisen. Damit würde den unterschiedlichen Zielsetzungen des humanitären Völkerrechts einerseits und des internationalen Schutzes andererseits hinreichend Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris, Rn. 22 f. und Urt. v. 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, juris Rn. 22 ff.). Zur Anwendung dieses Auslegungsmaßstabs hat das Bundesverwaltungsgericht einschränkend angemerkt, dass die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts jedenfalls dort ihre Grenze finde, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für Zivilpersonen, die in ihrem Herkunftsstaat von willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten bedroht seien, entgegenstehe. Mit Blick auf diesen Zweck setze das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) der Richtlinie nicht zwingend voraus, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben müssten, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach der GFK und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich sei. Vielmehr könne es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage seien, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen werde. Entsprechendes dürfte auch für das Erfordernis gelten, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben müsse, was andererseits nicht bedeute, dass das Vorliegen eines dieser Merkmale bei der Gesamtwürdigung nicht als Indiz für die Intensität und Dauerhaftigkeit des Konflikts von Bedeutung sein könne. Damit würde den unterschiedlichen Zielsetzungen des humanitären Völkerrechts einerseits und des internationalen Schutzes andererseits hinreichend Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris Rn. 23f.).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt ist hier nach beiden Begriffen zu bejahen. Davon ist aufgrund der bereits seit mehreren Jahren in Libyen vorherrschenden Situation auszugehen.

Nach dem Sturz Gaddafis und der Befreiung ganz Libyens am 23. Oktober 2011 entstand in Libyen ein Machtvakuum, das die Ausbreitung von Milizen und bewaffneten Gruppen ermöglichte, die brutal um Gebiete und Öl kämpften. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Konfliktparteien innerhalb Libyens verschärften dabei seit 2014 die Lage. Weite Teile des Landes standen nach dem Sturz Muammar al Gaddafis unter Kontrolle bewaffneter Gruppierungen mit Milizcharakter, die im Zuge des Aufstandes entstanden sind. Die Gewalteskalation kulminierte, als das House of Representatives (HoR) im August 2014 von Tripolis in die östliche Stadt Tobruk vertrieben wurde, während das selbst ernannte konkurrierende Parlament, der General National Congress (GNC), die Macht in Tripolis übernahm. Dadurch wurde das Land politisch gespalten. Beide Seiten bekämpften einander unter dem Banner der "Operation Dignity" im Osten bzw. "Operation Dawn" im Westen des Landes. Das im Juni 2014 gewählte Parlament (Rat der Volksvertreter) mit der Regierung Abdallah al-Thni zog sich im August 2014 unter dem Eindruck der Offensive westlibyscher Milizen in die ostlibyschen Städte Tobruk (Parlament) bzw. Beida (Regierung) zurück und integrierte die militärischen Kräfte, die sich ab Mai 2014 unter Führung von General Khalifa Haftar unter dem Namen "Würde" formiert hatten. Im Westen ließ die "Morgenröte" genannte militärische Allianz aus islamistischen Milizen und Revolutionären aus der wichtigen Hafenstadt Misrata den im Juni 2014 abgewählten Allgemeinen Volkskongress (GNC) wieder auferstehen und bildete eine Gegenregierung "der Nationalen Rettung".

Unter Vermittlung des Libyen-Sondergesandten des UN-Generalsekretärs sowie seinem Nachfolger fanden seit September 2014 kontinuierlich Verhandlungen zwischen den verschiedenen Streitparteien statt, um im Wege der Machtteilung die seit Juli 2014 eskalierenden Auseinandersetzungen zu beenden. Keine der beiden Regierungen konnte in der Folgezeit politisch oder militärisch großräumig effektive Macht ausüben. Libyen fragmentierte in zahlreiche Kampfzonen mit jeweils eigener Dynamik. Die unübersichtliche, politisch instabile Lage, die unklare Rechtslage, sowie die Tatsache, dass weite Teile des Landes durch bewaffnete autonome Gruppierungen mit Milizcharakter kontrolliert werden, nutzen terroristische Organisationen (IS, Al Qaida) aus, die beiden Regierungen zu bekämpfen und deren Gebiete, wie etwa die Städte Darna, Sirte, an-Nufalija, Sabrata und auch Bengasi unter ihre Kontrolle zu bringen.

Durch das von der UN-Mission UNSMIL (United Nations Support Mission for Libya) nach monatelangen Verhandlungen vermittelte Politische Abkommen vom 17. Dezember 2015 wurden die Staatsorgane neu bestimmt: Staatsoberhaupt ist ein neunköpfiger Präsidialrat unter Vorsitz von Fayed al-Sarraj, der zugleich Ministerpräsident ist. An der Gesetzgebung ist neben dem Parlament (Rat der Volksvertreter) auch ein Staatsrat beteiligt. Diese Instituti-

onen sollen maximal zwei Jahre (bis Ende 2017) im Amt bleiben und dann durch eine Regierung, die auf Grundlage einer neuen Verfassung von einem neugewählten Parlament bestimmt wird, abgelöst werden. Die USA und führende europäische Staaten sicherten der Einheitsregierung ihre Unterstützung zu und gaben in einer gemeinsamen Stellungnahme bekannt, diese als einzige legitime Vertretung Libyens anzuerkennen (vgl. Auswärtiges Amt, Libyen, Innenpolitik, Stand: Juni 2017, veröffentlicht unter: http://www.auswaertigesamt.de/sid_D6ADFCB07C560F3093A59BC88843725C/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Libyen/Innenpolitik_node.html; Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Libyen – vom 23. Januar 2017, S. 6 f.).

Knapp acht Monate nach Beginn der Offensive gegen den IS in Sirte hat Libyens Ministerpräsident Fayez al-Sarraj Ende Dezember 2016 die Rückeroberung der IS-Hochburg Sirte verkündet. Die Kommandanten vor Ort hatten bereits Anfang Dezember 2016 mitgeteilt, dass der IS aus Sirte vertrieben sei. Sirte war das letzte größere vom IS kontrollierte Gebiet in Libyen. Die regierungstreuen Truppen hatten im Mai 2016 eine Offensive zur Rückeroberung der Stadt gestartet (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Libyen – vom 23. Januar 2017, S. 8). Auch die Stadt Bengasi soll vom Terrorismus befreit worden sein. Am 9. Juli 2017 verkündete die Libyan National Army durch den libyschen General Khalifa Haftar die vollständige Eroberung der Stadt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 10. Juli 2017, S. 3; der Standard.de vom 5. Juli 2017, veröffentlicht unter: <https://www.derstandard.de/story/2000060835415/luftverkehr-an-libyschem-flughafen-wegen-kaempfen-unterbrochen>).

Der Konflikt hat verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Viele Menschen sahen sich gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Zwar ist aktuell ein Rückgang der Anzahl der Binnenflüchtlinge von 303.000 im Februar 2017 auf 240.000 im August 2017 zu verzeichnen. Die Zahl der in ihre Heimatstädte zurückgekehrten Binnenflüchtlinge ist deutlich angestiegen; so sollen ca. 250.000 Binnenflüchtlinge insbesondere nach Bengasi, Sirte und Ubari zurückgekehrt sein (UN Security Council, Report of the Secretary-General on the United Nations Support Mission in Libya, 22. August 2017, S. 11). Jedoch sind immer noch viele Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Im Oktober 2016 schätzte das UN-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA), dass in ganz Libyen 1,3 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen seien (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, November 2016, S. 6).

Am 25. Juli 2017 wurde in Paris erstmals ein Abkommen zwischen Ferraz Al-Serrai und Khalifa Haftar geschlossen. Dieses sieht einen politischen Dialog und baldmöglichst Parlaments-

und Präsidentschaftswahlen vor. Zudem sollen Milizen demobilisiert und ihre Milizionäre in die regulären libyschen Streitkräfte integriert werden. Die Realisierung der Übereinkunft ist allerdings völlig offen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 31. Juli 2017, S. 3; FAZ vom 24. Juli 2017, veröffentlicht unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/macron-vermittelt-im-libyen-konflikt-15119750.html>).

Zwar ergibt sich aus den letzten Meldungen eine Tendenz der Verbesserung sowohl der politischen Situation als auch der Sicherheitslage. Jedoch ist weiterhin aufgrund des Vorhandenseins verschiedener Regierungen sowie die fragile Situation ausnutzender terroristischer Elemente, aufgrund derer die Lage nach wie vor unübersichtlich und unsicher ist, vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen (offen gelassen: VG Chemnitz, Urt. v. 11. Mai 2017 - 7 K 2874/16.A - juris Rn. 29; VG Berlin, Urt. v. 10. Juli 2017 - 34 K 197.16 A - juris Rn. 57; einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ablehnend: VG Leipzig, Urt. v. 7. März 2017 - 6 K 64/17 - S. 6). Trotz der politischen Bemühungen zur Verbesserung der Lage in Libyen, wird auch aktuell von Kämpfen und Angriffen mit zivilen und militärischen Opfern, z.B. in Tripolis und in Südlibyen, berichtet (vgl. UN Security Council, Report of the Secretary-General on the United Nations Support Mission in Libya, 22. August 2017, S. 1 ff.).

b) Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist jedoch zur Überzeugung der Kammer nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellbar. Das Sächsische Obergericht hat mit Beschluss vom 19. Januar 2016 (Az: 5 A 487/15.A) zu der Frage, ob in Libyen Rückkehrer wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts infolge willkürlicher Gewalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit ausgesetzt sind, die Berufung zugelassen, inhaltlich allerdings noch nicht darüber entschieden.

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er von Berufs wegen (z. B. als Arzt oder Journalist) gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33, und v. 17. November 2010 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18). Solche Umstände hat der Kläger nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes „allgemein“ ausgesetzt sind, stellen demgegenüber normalerweise keine individuelle Bedrohung dar. Die in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall "allgemeiner" Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend auszulegen, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes, der auch und gerade die Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ einbezieht, keine Sperrwirkung entfaltet. Mit dem Element willkürlicher Gewalt soll deutlich gemacht werden, dass es auch und gerade um Fälle von unvorhersehbarer, wahlloser Gewalt geht, die sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 17 ff. und Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 13 ff.). Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Schutzsuchenden kann daher bei entsprechenden allgemeinen Gefahren ausnahmsweise dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass praktisch jede Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 und Urt. v. 17. November 2011, jeweils a. a. O. (zu einer erheblichen individuellen Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG; BayVGh, Beschl. v. 19. Februar 2015 - 13a ZB 14.30450 -, juris Rn. 7 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A -, juris Rn. 57 ff. m. w. N.).

Ausgehend hiervon sind, unabhängig davon, ob die individuelle Bedrohungssituation auf persönliche Umstände oder ausnahmsweise auf die allgemeine Lage im Herkunftsland zurückgeht, Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet zu treffen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. In beiden Konstellationen ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, erforderlich; dabei sind neben völkerrechtswidrigen auch andere nicht zielgerichtete Gewaltakte zu berücksichtigen. Neben der quantitativen Ermittlung der Gefahrendichte ist eine wertende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Anzahl der Opfer und der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) vorzunehmen, bei der auch die

für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden können (vgl. zu alledem BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33f.; Berlit, Die Bestimmung der "Gefahrendichte" im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, 110 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass jedenfalls ein Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000, in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13/10 - juris Rn. 22 und - 10 C 11.10 - juris Rn. 20).

Für die Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 17). Ein Abweichen von der Regel kann jedenfalls nicht damit begründet werden, dass dem Ausländer in der Herkunftsregion die Gefahren drohen, vor denen § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ihm Schutz gewähren soll. Kommt die Herkunftsregion des Ausländers als Zielort einer Rückführung wegen der ihm dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des § 3e AsylVfG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden (BVerwG, Beschl. v. 14. November 2012 -10 B 22.12 -, juris Rn. 7).

Von dem Kläger ist vernünftigerweise zu erwarten, dass er sich bei seiner Familie in Sabha niederlassen wird. Zwar hat er zuletzt vor seiner Ausreise in Bengasi gelebt. Jedoch hat er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass seine Familie ca. im Januar 2015 von Bengasi nach Sabha gezogen sei und nun dort lebe. Grundsätzlich kann ein Rückkehrer in Libyen auf die solidarische Unterstützung durch seine Kernfamilie zählen (Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 12. September 2012, Gz. 508-9-516.80/47396).

In Sabha besteht keine nach dem vorstehenden Maßstab hinreichende Gefahrendichte dahingehend, dass jedermann alleine aufgrund seiner Anwesenheit in diesem Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Insofern ergibt bereits eine Bewertung der Gefahrendichte aufgrund einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt nicht

die erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Klägers (aa). Auch im Rahmen der sich daran anschließenden wertenden Gesamtbetrachtung im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich kein anderes Ergebnis (bb).

aa) Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen existieren nicht. Da es in Libyen derzeit keine Regierung gibt, die im ganzen Land über Verwaltungshoheit verfügt, gibt es auch keine offizielle Stelle, die Opferzahlen erfasst und veröffentlicht.

Durch die Vereinten Nationen über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) werden seit 2016 monatlich Zahlen zu zivilen Opfern aufgrund des Konflikts in Libyen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter: <https://unsmil.unmissions.org/human-rights-report-civilian-casualties-0>). Diese Zahlen basieren auf Informationen, die UNSMIL aus einer breiten Palette von Quellen (u.a. Menschenrechtsverteidiger, Meldungen aus der Zivilgesellschaft, aktuelle und ehemalige Beamte, Angestellte von Kommunalverwaltungen, Zeugen und Medienberichte) in Libyen, sammelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft. Für ganz Libyen wurden danach im Jahr 2016 insgesamt 567 Opfer, davon 319 verletzte und 248 getötete zivile Personen, berichtet. Eine Auswertung der Berichte für den Zeitraum Januar bis August 2017 ergab eine Gesamtzahl ziviler Opfer von 242, davon 128 Verletzte und 114 Todesopfer. Bei einem Vergleich der Städte ergibt sich, dass die Stadt Bengasi mit insgesamt 296 zivilen Opfern im Jahr 2016 und 96 Opfern von Januar bis August 2017 die meisten Opfer zu beklagen hat. Für die Hauptstadt Tripolis ergeben sich zum Vergleich für 2016 79 und für 2017 35 zivile Opfer.

Das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) stellt regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle zusammen (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorganisation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Für das Jahr 2016 wurden hiernach in der Kategorie "Gewalt gegen Zivilpersonen" für ganz Libyen 113 Vorfälle mit 189 Todesfällen erfasst (vgl. ACCORD, Kurzübersicht für 2016, veröffentlicht unter: https://www.ecoi.net/file_upload/5250_1486725701_2016ylibya-de.pdf). Für das 1. Quartal 2017 ergeben sich hiernach 35 Vorfälle mit 63 Todesfällen und für das 2. Quartal 2017 18

Vorfälle mit 16 Todesfällen (ACCORD, Kurzübersicht für das 1. Quartal 2017, veröffentlicht unter: https://www.ecoi.net/file_upload/5250_1498549413_2017q1libya-de.pdf, für das 2. Quartal 2017: https://www.ecoi.net/file_upload/5734_1506330528_2017q2libya-de.pdf). Allerdings werden in dieser Statistik nicht die Zahlen der *verletzten* Zivilpersonen erfasst. Soweit in den Übersichten von ACCORD auch die Verteilung der Vorfälle auf die Verwaltungseinheiten Libyens ausgewiesen wird, erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Opfern, so dass die diesbezüglichen Zahlen zu einem großen Anteil auch die nicht zivilen Opfer enthalten (zum Vergleich: für 2016 werden für Libyen insgesamt 905 Vorfälle mit 2.870 Todesfällen – zivile und nicht zivile – ausgewiesen). Auch hiernach ist jedoch die Region Bengasi am stärksten betroffen, im Jahr 2016 mit 283 Vorfällen und 908 Todesopfern, im 1. Quartal 2017 mit 71 Vorfällen und 294 Todesopfern und im 2. Quartal mit 54 Vorfällen und 83 Todesopfern im Vergleich zur Region Tripolis mit 160 Vorfällen und 130 Todesopfern im Jahr 2016 sowie 61 Vorfälle und 51 Todesopfer im 1. Quartal 2017 und 30 Vorfällen und 78 Todesopfern im 2. Quartal 2017.

Auch wenn sich die genannten Zahlen voneinander unterscheiden, vermitteln sie doch einen Eindruck über die ungefähre Größenordnung hinsichtlich der zivilen Opfer in Libyen. Diesen Zahlen steht eine Gesamteinwohnerzahl Libyens von rund 6,4 Millionen gegenüber (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, S. 6). Unter Zugrundelegung der Zahlen von UNSMIL (nur diese weisen ausschließlich die zivilen Opfer und neben den getöteten auch die verletzten Zivilpersonen aus) ergibt sich für 2016 ein Risiko von 1 : 11.287, in Libyen im Laufe eines Jahres als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden. Legt man die Zahlen für den Zeitraum Januar bis August 2017 zugrunde und rechnet diese auf ein Jahr hoch, ergibt sich ein Risiko von 1 : 17.630. Selbst wenn zur Berücksichtigung möglicher nicht bekannt gewordener Vorfälle die angegebene Opferzahl vervierfacht wird, ergäbe sich ein Risiko von 1 : 2.821 (2016) bzw. 1 : 4.407 (2017), das noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht in anderer Sache für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000 (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13/10 - juris Rn. 22 und - 10 C 11.10 - juris Rn. 20) entfernt ist.

Unter Zugrundelegung der Zahlen von ACCORD für das Jahr 2016, ergäbe sich für Libyen ein Risiko von 1 : 33.862 bzw. bei Vervielfachung der Opferzahl zur Berücksichtigung einer Dunkelziffer von 1 : 8.465, innerhalb eines Jahres als Zivilperson getötet zu werden. Die Verletzungsgefahr ist mangels Angaben hierzu noch nicht berücksichtigt.

Diese Angaben werden jedenfalls der Größenordnung nach durch offizielle Berichte bestätigt. So wird beispielsweise die nach den genannten Zahlen am meisten betroffene Region

um Bengasi als die von kriegerischen Handlungen am stärksten betroffene Region Libyens bezeichnet. Daneben werden u.a. die Städte Sirte, Sabha, Kufrah, Derna und Misrata genannt. Andere Landesteile sind hingegen weniger betroffen, beispielsweise Tripolis und Tobruk (Home Office (GB), Libya: Security and humanitarian situation, Januar 2017, S. 8).

Auch ergibt sich aus den dargestellten Zahlen eine Tendenz dahingehend, dass die Zahl der zivilen Opfer (geringfügig) abnimmt. Wurden von ACCORD im Jahr 2015 noch 235 zivile Todesopfer für ganz Libyen berichtet, waren es 2016 noch 189 und im ersten Halbjahr 2017 79 zivile Todesopfer. UNSMIL erfasst die Zahlen erst seit 2016, aber auch diesbezüglich ist eine Abnahme der Opferzahlen zu verzeichnen (2016: 567 zivile Verletzte und Tote; Januar bis August 2017: 242 zivile Verletzte und Tote). Inwieweit sich die Lage, insbesondere auch in Bengasi durch die berichtete Befreiung der Stadt vom Terrorismus, verbessern wird, bleibt abzuwarten.

Speziell für die Stadt Sabha ergeben sich nach den Zahlen von UNSMIL für Januar bis August 2017 23 (8 Verletzte und 15 Todesopfer) und für 2016 52 (29 Verletzte und 23 Todesopfer) zivile Opfer. Unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 130.000 (vgl. <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Libyen/index.php>) ergibt sich für Sabha ein Risiko von 1 : 2.500 (Zahlen von 2016) bzw. 1 : 3.714 (Zahlen von 2017) und bei Vervielfachung der Opferzahlen von 1 : 625 (Zahlen von 2016) bzw. 1 : 942 (Zahlen von 2017), als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden. In Anbetracht dieser Zahlen ist die erforderliche Gefahrendichte für Sabha quantitativ nicht gegeben.

bb) Ein anderes Ergebnis ergibt sich jedoch auch nicht bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet. Angesichts des festgestellten Risikos eines dem Kläger in Sabha drohenden Schadens, das weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13/10 - juris, Rn. 22 und - 10 C 11.10 - juris Rn. 20), und des Umstandes, dass in der Person des Klägers keine gefahrerhöhenden Umstände vorliegen, ist auch bei wertender Gesamtbetrachtung nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen (so auch für den Großraum Tripolis: VG Chemnitz, Urteil vom 11. Mai 2017 - 7 K 2874/16.A -, VG Berlin, Urt. v. 10. Juli 2017 - 34 K 197.16 A -; VG Leipzig, Urt. v. 7. März 2017 - 6 K 64/17.A - und Urt. v. 17. März 2016 - 6 K 950/13.A -; VG Dresden, Urt. v. 4. August 2016 - 11 K 213/16.A - und Urt. v. 27. Juni 2016 - 11 K 2570/14.A-).

Im Übrigen wäre es dem jungen und arbeitsfähigen Kläger zuzumuten, sich in einem anderen, ruhigeren Landesteil, beispielsweise in Tripolis, niederzulassen (§ 3 e AsylG).

Schließlich kann auch nicht aus der festzustellenden politischen Instabilität gleichsam automatisch auf ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt geschlossen werden, welches jedermann alleine aufgrund seiner Anwesenheit in diesem Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in die Gefahr bringen würde, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Eine solche Situation kann bei der Erstellung einer Zukunftsprognose im Hinblick auf ein aktuell vorliegendes hohes Gewaltniveau von Relevanz sein, nicht aber die Feststellung eines solchen Gewaltniveaus ersetzen.

3. Es liegen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

a) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Zwar kann die schlechte humanitäre Lage im Zielstaat unter bestimmten Voraussetzungen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zur Folge haben. In Bezug auf den Kläger ist jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht davon auszugehen, dass ihm in Libyen aufgrund der humanitären Lage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers in Nicht-Vertragsstaaten ist danach unzulässig, wenn ihm dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht oder wenn im Einzelfall andere in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2000 - 9 C 34/99 -, juris Rn. 11).

Dabei können unter bestimmten Umständen auch schlechte humanitäre Bedingungen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen, wenn die schlechten Bedingungen nicht nur überwiegend auf die Armut oder auf die fehlenden staatlichen Mittel im Umgang mit Naturereignissen zurückzuführen sind, sondern überwiegend auf Aktionen von Konfliktparteien zurückgehen, die zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führen. Gelingt es dem Betroffenen dann nicht mehr, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen, so ist von einer Abschiebung zwingend abzusehen (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 - juris, Rn. 25). Hiernach und

auch nach Auffassung des EGMR ist die Schwelle von Art. 3 EGMR bei schlechten humanitären Lebensbedingungen nur in seltenen Fällen erreicht, so dass das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG Ausnahmecharakter hat (EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07, 11449/07 -NVwZ 2012, 681ff.).

Nach diesen Maßstäben ist in Bezug auf den Kläger trotz der problematischen humanitären Lage in Libyen nicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die humanitäre Situation in Libyen schwierig ist. Die konfliktbedingte Wirtschaftskrise hat zu einer rapiden Verschlechterung der Lebensverhältnisse geführt. Besonders betroffen ist das Gesundheitswesen, das wegen Medikamentenmangel und Krankenhausschließungen in einem sehr prekären Zustand ist. Die Entwicklungen in Libyen haben große Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung gehabt, die nur noch als mangelhaft bezeichnet werden kann. Es herrscht darüber hinaus erheblicher Personalmangel im medizinischen Bereich (vgl. Auswärtiges Amt, Stand: Juni 2017, veröffentlicht unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Libyen/Wirtschaft_node.html; Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Libyen – vom 23. Januar 2017). Die Weltgesundheitsorganisation berichtete im Juni 2016, dass schätzungsweise 60% der öffentlichen Krankenhäuser geschlossen oder nicht mehr zugänglich seien. Die Zivilbevölkerung hat nur eingeschränkt Zugang zu Lebensmitteln, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen, Strom- und Wasserversorgung bzw. ist davon völlig abgeschnitten. Viele Menschen sahen sich gezwungen, ihre Heimat zu verlassen (Amnesty International Report, Libyen 2017, 18. Mai 2017).

Nach Angaben von UNOCHA (UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) ist ein Fünftel der libyschen Bevölkerung auf humanitäre Hilfe angewiesen. Unter den 1,3 Millionen hilfsbedürftigen Menschen befinden sich 356.000 Rückkehrer (d.h. Menschen, die nach einer Vertreibung in ihre Herkunftsregion zurückkehren), 295.000 Flüchtlinge und andere Migranten sowie 241.000 Binnenflüchtlinge; ca. 437.000 Menschen benötigen in ihrer Herkunftsregion humanitäre Hilfe (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, S. 5 ff.; vgl. ausführlich zur humanitären Lage: VG Berlin, Urt. v. 10. Juli 2017 - 34 K 197.16 A - juris, Rn. 78 ff.).

In Bezug auf den Kläger ist jedoch davon auszugehen, dass er trotz der schwierigen Situation in Libyen in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu bestreiten und sich zumindest das Existenzminimum zu sichern. Zudem kann er auch auf die Hilfe

seiner noch in Libyen lebenden Familie zurückgreifen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er auf humanitäre Hilfe angewiesen sein wird.

b) Schließlich ist auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von dieser Vorschrift werden nur solche Gefahren erfasst, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, wohingegen Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können.

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbot es hiernach ergeben sich aus dem klägerischen Vortrag keine Anhaltspunkte.

4. Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Ermessensfehler sind bei der für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AsylG vorzunehmenden Ermessensentscheidung der Beklagten, die die Frist auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung festgesetzt hat, nicht erkennbar.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.